

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 18. Oktober 2000 in der Rechtssache F.W.L. de Groot gegen Inspekteur van de Belastingdienst Particulieren/Ondernemingen, Haarlem

(Rechtssache C-385/00)

(2000/C 372/10)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 18. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Oktober 2000, in der Rechtssache F.W.L. de Groot gegen Inspekteur van de Belastingdienst Particulieren/Ondernemingen, Haarlem, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ des Rates vereinbar, dass im Rahmen einer Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die in einem bestimmten Jahr (auch) in einem anderen Mitgliedstaat Einkünfte aus einer dort ausgeübten Arbeit bezieht, die in diesem anderen Staat besteuert werden, ohne dass dabei die persönliche und familiäre Situation dieser Person berücksichtigt wird, in ihrem Wohnsitzstaat einen proportionalen Anteil des Vorteils ihres Steuerfreibetrags sowie persönliche steuerliche Vergünstigungen verliert?
2. Ergeben sich, wenn die erste Frage bejaht wird, aus dem Gemeinschaftsrecht besondere Erfordernisse hinsichtlich der Art und Weise der Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des betroffenen Arbeitnehmers in seinem Wohnsitzstaat?

⁽¹⁾ ABl. 1968, L 257, S. 475.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 9. August 2000 in dem Rechtsstreit Finanzamt Hannover-Nord gegen Norddeutsche Gesellschaft zur Beratung und Durchführung von Entsorgungsaufgaben bei Kernkraftwerken mbH

(Rechtssache C-392/00)

(2000/C 372/11)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. August 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Oktober 2000, in dem Rechtsstreit Finanzamt Hannover-Nord gegen Norddeutsche Gesellschaft zur Beratung und Durchführung von Entsorgungsaufgaben bei Kernkraftwerken mbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit Art. 4 der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾ betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital vereinbar, die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens durch den Gesellschafter an seine Gesellschaft der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen, wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ein Ergebnisabführungsvertrag bestand?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 03.10.1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale di Trento — Zivilabteilung — vom 20. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Distillerie F.Ili Cipriani SpA gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-395/00)

(2000/C 372/12)

Das Tribunale di Trento — Zivilabteilung — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Oktober 2000, in dem Rechtsstreit Distillerie F.Ili Cipriani SpA gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25. Februar 1992 im Fall, dass für die Ausfuhr auf dem Weg durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten bestimmte Waren im Verfahren der Steueraussetzung im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c dieser Richtlinie befördert werden, aber nicht an ihrem Bestimmungsort eintreffen und der Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung begangen worden ist, nicht festgestellt werden kann, dahin auszulegen, dass der Abgangsmitgliedstaat die Verbrauchsteuern nur erheben kann, wenn derjenige, der eine Sicherheit für die Zahlung der Verbrauchsteuern geleistet hat, rechtzeitig in die Lage versetzt worden ist, davon Kenntnis zu erlangen, dass das Verfahren der Steueraussetzung nicht erledigt ist, so dass er innerhalb von vier Monaten nach dem Versand der Waren den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs oder den Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden erbringen kann?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Gilt diese Auslegung unter denselben Umständen auch, wenn der Abgangsmitgliedstaat gleichzeitig der Mitgliedstaat ist, in dem die Zuwiderhandlung oder die Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, oder gilt in diesem Fall die Vermutung des Artikels 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG? Darf, falls diese Vermutung gilt, der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs oder den Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, erbracht werden und unterliegt dieser Nachweis der in Artikel 20 Absatz 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist?